

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 34/88

BESCHLUSS

in der Familiensache

Rosemarie K [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED]-
B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. A.E. [REDACTED],
Dr. E. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Reinhold K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 23. März 1988

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 15. Zivilsenats - Familiensenat - des
Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. Januar
1988 wird aus den zutreffenden Gründen des
angefochtenen Beschlusses auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat mit Recht auf anwaltliche
Organisationsmängel in zweifacher Hinsicht abgehoben: Zum
einen die Eintragung lediglich einer Vorfrist für Berufungs-
begründungen in den Fristenkalender (vgl. dazu etwa Senats-
beschluß vom 21. Oktober 1987 - IVb ZB 158/87 - NJW 1988,
568, zur Veröffentlichung in BGHR ZPO § 233 Fristenkontrol-
le 6 vorgesehen), zum anderen das Fehlen einer geeigneten
Ausgangskontrolle (vgl. etwa Senatsbeschluß vom 22. Oktober
1986 - IVb ZB 89/86 - BGHR ZPO § 233 Rechtsmittelbegründung
1). Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde ist
eine derartige Fristensicherung unabdingbar und nicht des-
wegen entbehrlich, weil bei der individuellen Arbeitsweise
des sachbearbeitenden Prozeßbevollmächtigten der Klägerin
bisher eine Fristversäumung nicht vorgekommen war.

Beschwerdewert: 25.500 DM.

Lohmann

Zysk